

Satzung über die Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Neunkirchen

(Aussiedler, Übersiedler)

Entsprechend der Empfehlung des HFA beschließt der Rat bei einer Enthaltung aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW. S. 362) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (SGV NW 610), zuletzt geändert am 06. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von zugewiesenen Aussiedlern und Übersiedlern aus den Vertreibungsgebieten und Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) unterhält die Gemeinde Neunkirchen Übergangsheime i. S. V. § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LaufnG) vom 21. März 1972 (SGV.NW. 24).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

- (1) Übergangsheim im Sinne dieser Satzung ist:

das Gebäude „Am Hirtengarten 26“ in Neunkirchen.
- (2) Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen können weitere Gebäude zu Übergangsheimen bestimmt werden mit der Folge, dass auch sie den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (3) Werden Gebäude von der Nutzung als Übergangsheim freigestellt, so können die betreffenden Gebäude ohne Änderung dieser Satzung ihrer neuen Bestimmung zugeführt werden.

§ 3

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in ein Übergangsheim oder ein weiteres Verbleiben in diesen Unterkünften besteht nicht.
- (2) Die Einweisung in ein Übergangsheim und die Zuteilung von Räumen erfolgt durch schriftliche Anordnung des Bürgermeisters.
- (3) Die Einweisung erlischt, wenn:
 1. eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt,

2. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
 3. die Nutzung als Unterkunft aufgehoben wird.
- (4) Der Bürgermeister kann die Einweisung jederzeit schriftlich widerrufen, wenn der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlass gibt.

§ 4

- (1) Für die Ordnung in den Übergangsheimen ist die von dem Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung maßgeblich.
- (2) Alle Benutzer haben die Benutzungsordnung, die Anordnungen des Bürgermeisters und des von ihm eingesetzten Hausverwalters zu befolgen.

§ 5

Die Benutzer haften der Gemeinde Neunkirchen für die von ihnen verursachten Schäden an den Übergangsheimen und deren Zubehör. Auftretende Schäden sind sofort dem Hausverwalter zu melden. Die Gemeinde Neunkirchen kann die Schadensbeseitigung auf Kosten des Verursachers bzw. seines gesetzlichen Vertreters durchführen zu lassen. Im übrigen findet § 548 BGB sinngemäße Anwendung.

§ 6

- (1) Für die Benutzung der in den Übergangsheimen in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt in dem in § 2 Abs. 1 aufgeführten Übergangsheim

4,86 €/m² monatlich.

Hierin ist die Benutzung der Gemeinschaftsflächen eingeschlossen, welche anteilig angerechnet werden. Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Übergangsheimes. Ist eine Personengemeinschaft Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch. Die Kosten für Heizung, Wasserverbrauch, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Stromverbrauch sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten. Sie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt und auf die Benutzer umgelegt. Es werden monatlich Abschlagszahlungen erhoben. Wird die Unterkunft nicht während eines vollen Monats in Anspruch genommen, so sind für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten zu zahlen. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden bei der Gebühr mitgerechnet. Bei einer Verlegung in eine andere vorläufige Übergangsunterkunft wird der Verlegungstag nur bei der neuen Unterkunft für die Berechnung der Gebühr angesetzt. die für einen Monat oder ein Teil davon zu zahlende Gebühr wird auf 0,26 € aufgerundet.

§ 7

- (1) Die Benutzungsgebühr und Nebenkosten sind am 05. des laufenden Monats fällig und spätestens bis zum 10. eines jeden Monats bei einer beliebigen Sparkassen- oder Bankzweigstelle im Gemeindegebiet für die Gemeindekasse Neunkirchen einzuzahlen.
- (2) Rückständige Gebühren und Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216/SGV NW 2020) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Treten Veränderungen hinsichtlich der Benutzung im Laufe eines Monats ein, so hat die Abrechnung nach Tagen zu erfolgen, wobei der Tag des Einzugs und der des Auszuges bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind. Das gilt entsprechend für Änderungen (Verlegung, Zuweisung oder Abzug von Räumen) innerhalb der Übergangsheime.

§ 8

Über die Höhe der zu zahlenden Gebühren erhalten die Benutzer einen Bescheid.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.